



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht,
Frankfurt, Lehrbeauftragter Universität Gießen

**„Das Recht zu bleiben außerhalb des Asylverfahrens – Bleiberechtsregelungen und
Aufenthaltsverfestigung“**

Themenveranstaltung – Frühjahrstagung - am 30.04.2021

- **Bleiben jenseits von Asyl und Flüchtlingsschutz**
- **als Geduldete:**
- **als UMF**
- **Ausbildungsduldung**
- **(Beschäftigungsduldung)**

- **mit Aufenthaltstitel**
- **als gut integrierte jugendliche oder heranwachsende Person (§ 25a) oder nach § 25b AufenthG**
- **als gut qualifizierte Person (§ 19d)**

- **mit Niederlassungserlaubnis („Aufenthaltsverfestigung“)**
- **Nach §§ 9, 26, 35 AufenthG**

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt für Einreise und Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Aufenthaltstitel

§ 4 Abs. 1 AufenthG nennt die Aufenthaltstitel:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte (§ 19a AufenthG)
- ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9 AufenthG)

Andere Fälle einer Anwesenheit (aber kein Aufenthaltstitel)

Bei Asylsuchenden

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG): „Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet.“

Duldung (§ 60a AufenthG)

Personen, deren Abschiebung vorläufig ausgesetzt wird

Die rechtliche Situation von Ausländern/-innen

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger (und Familie)

Menschen im Asylverfahren (eventuell auch noch während des Gerichtsverfahrens) (**Gestattung**)

Menschen mit einer **Aufenthaltserlaubnis** (z.B. als anerkannter Flüchtling, Student, Familie eines Deutschen oder Nicht-EU-Ausländers)

Die verschiedenen Situationen von Ausländern in Deutschland

Ausreisepflichtige, deren Abschiebung ausgesetzt worden ist und die daher (vorläufig) geduldet werden (**Duldung**, z.B. wegen Passlosigkeit, neu: Ausbildungsduldung)

1. Grundbegriffe des Aufenthaltsrechts: erlaubt, gestattet oder geduldet

Erteilung und Aufenthaltswitz: Aufenthaltserlaubnis

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltswitz (z.B.):

Besitz eines Passes

geklärte Identität

Lebensunterhaltssicherung

Einreise mit dem erforderlichen Visum

Kein Ausweisungsinteresse

Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium / Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach Ausbildungs- od. Studienplatz § 17

Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung / mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forscher / ICT / EU-Freiwilligendienst

Selbständigkeit § 21

Familiennachzug §§ 27 ff.

Ausnahmen möglich

Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
Insbesondere: Schutzgewährung für Menschen mit anerkanntem Fluchthintergrund

Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 19d, 23a, 25a, 25b)

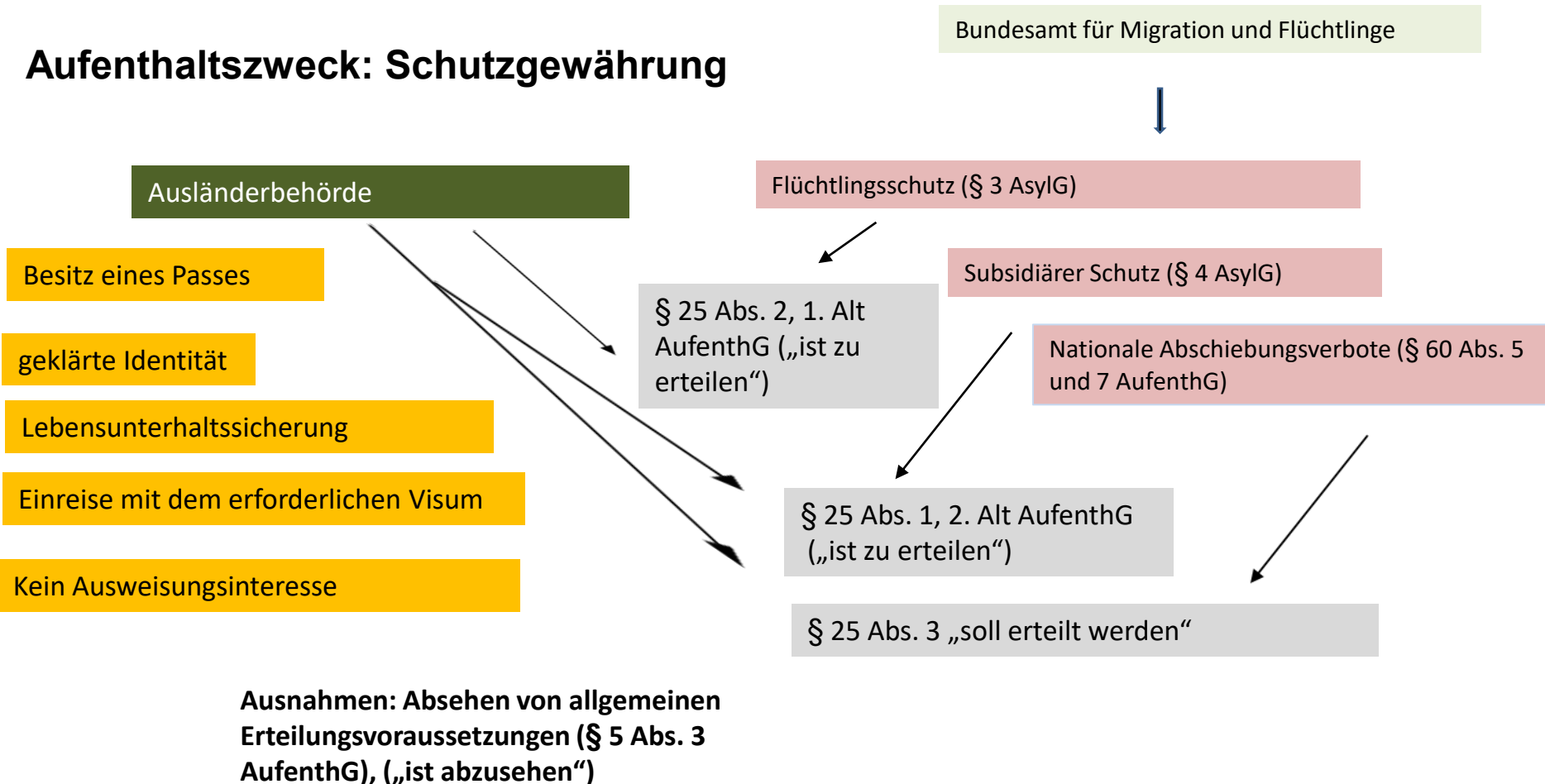
Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a

Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)

Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

1. Grundbegriffe des Aufenthaltsrechts: erlaubt, gestattet oder geduldet

Aufenthaltszweck: Schutzgewährung

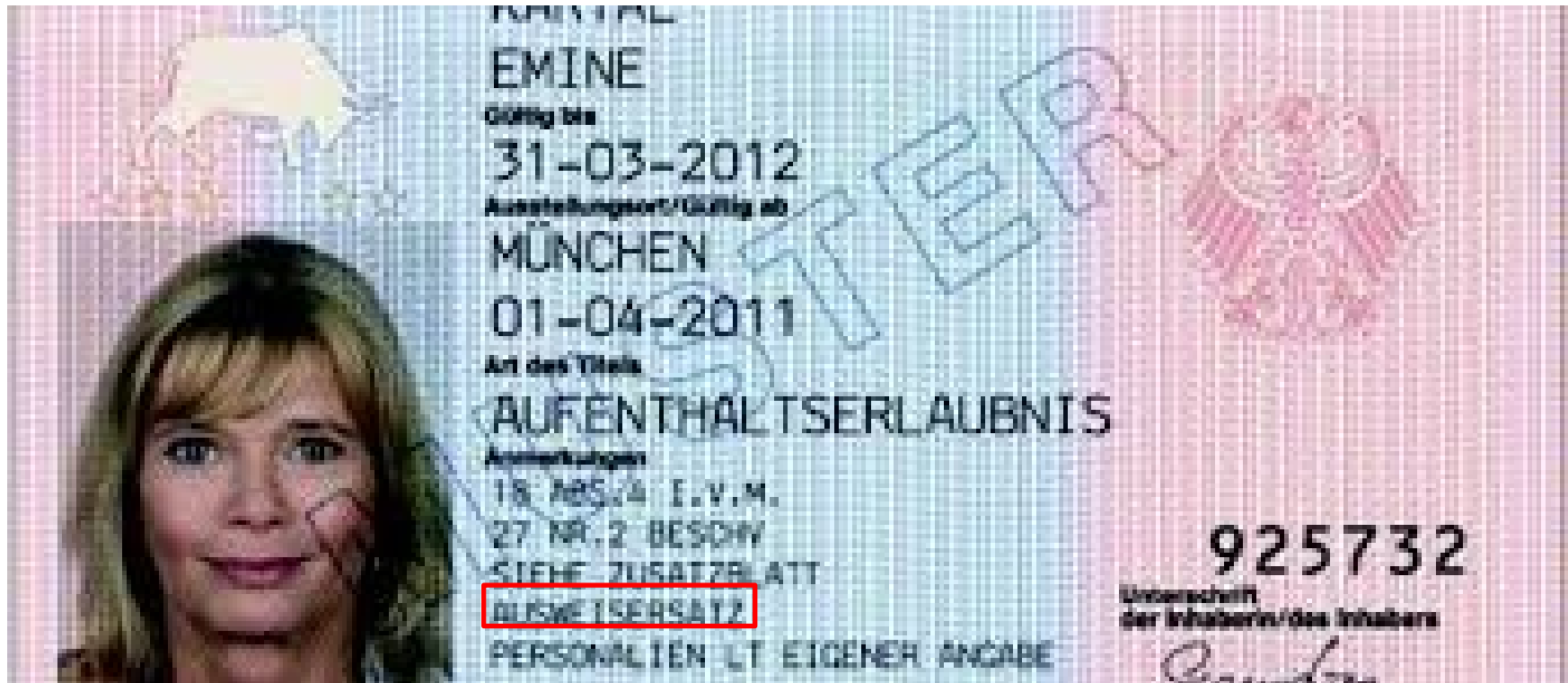


Ausnahme von einem Pass bei Erteilung eines Aufenthalts (§ 5 Abs. 3 AufenthG)

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (humanitäre Aufenthalte) kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. (...).

→ weder Passbesitz, noch Identitätsklärung sind Erteilungsvoraussetzungen bei § 25 Abs. 1-3

Aufenthaltstitel – eAT als Ausweisersatz



Wichtig: Wenn Identität nicht geklärt ist, wird der Vermerk angebracht: „Personalien beruhen auf den Angaben des Inhabers“.

1. Grundbegriffe des Aufenthaltsrechts: erlaubt, gestattet oder geduldet

Aufenthaltszweck: Erwerbstätigkeit (außerhalb 5. Abschnitt)



Ausländerbehörde

Besitz eines Passes

geklärte Identität

Lebensunterhaltssicherung

Einreise mit dem erforderlichen Visum

Kein Ausweisungsinteresse

Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium /
Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach
Ausbildungs- od. Studienplatz § 17

Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung
/ mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forscher /
ICT / EU-Freiwilligendienst

Selbständigkeit § 21

**Keine Ausnahmen von allgemeinen
Erteilungsvoraussetzungen**

**Ausnahmen von allgemeinen
Erteilungsvoraussetzungen möglich**

**Und: Sperrwirkung für Menschen in oder
nach einem Asylverfahren: § 10
AufenthG**

Familiennachzug §§ 27 ff.

Begriff der Fachkraft: § 18 Abs. 3

(3) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

- 1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (**Fachkraft mit Berufsausbildung**) oder
- 2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren *) ausländischen Hochschulabschluss besitzt (**Fachkraft mit akademischer Ausbildung**)

*) Vergleichbarkeit: www.anabin.de

Bildungsmigration

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

§ 16b Studium

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Erwerbsmigration

§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18d Forschung

§ 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher

§ 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 19 – 19 b ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19 c Sonstige Beschäftigungszwecke (= nicht Fachkräfte)

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17,

18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

§ 21 Selbständige Tätigkeit (hier wurde nichts geändert!)

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

während des Asylverfahrens:

§ 10 AufenthG (1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen **eines gesetzlichen Anspruchs** nur ... erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

Fall: A schließt eine Ausbildung ab. A könnte als Fachkraft einen Aufenthalt nach § 18a AufenthG, oder nicht?

Nein, es kommt darauf, dass A einen Anspruch auf einen Aufenthalt hat.

Was ist ein Anspruch / im Unterschied zu einer Ermessensentscheidung?
„ist zu erteilen“ oder „wird erteilt“ statt „kann erteilt werden“

§ 18b Abs. 2 AufenthG begründet keinen Anspruch, scheidet für A aus. Außerdem fehlt es auch am erforderlichen Visumverfahren

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

nach Ende des Asylverfahrens

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf **vor der Ausreise** ein Aufenthaltstitel **nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 (= §§ 22 bis 26)** erteilt werden. *Satz 1 findet auf Fälle eines Anspruchs keine Anwendung (=bei Anspruch darf auch erteilt werden)*

Hat A nach dem erfolglosen Ende des Asylverfahrens das Abitur erlangt und einen Studienplatz an der Uni Marburg angeboten bekommen? Kann A einen Aufenthalt als Studentin bekommen?

§ 16b Abs. 1 AufenthG: Einem Ausländer, der einen Studienplatz hat, ist (= Anspruch) zum Vollzeitstudium der Aufenthalt zu erteilen

→ nein, der § 16b AufenthG steht nicht im Abschnitt 5

→ Aber, das ist doch ein Anspruch? Aber A hat Asylverfahren hinter sich und ist geduldet → Ausschluss

Ausschlussgründe: § 19 f AufenthG

(1) Ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie (EG) 2004/83 oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 gestellt haben, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 genießen,

3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,

Katalog der Aufenthalte nach negativem Ende des Asylverfahrens (nicht „o.u.“-Ablehnung)

5. Abschnitt (humanitäre Aufenthalte)

§§ 22 – 26 AufenthG

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufnahme durch oberste Landesbehörde

§ 23 Abs. 4 Resettlement

§ 23a Härtefall

§ 24 vorübergehender Schutz

§ 25 Abs. 1-3 (Anerkennung durch BAMF)

§ 25 Abs. 4-4b vorübergehender Aufenthalt

§ 25 Abs. 5 (Ausreisehindernis, inländisch)

§ 25 a gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

§ 25 b Bleiberecht

Aber kraft Gesetzes ist auch möglich:

- § 19d AufenthG (früher: § 18a AufenthG a.F.)

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (aber nicht alle Fälle, nur die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG):

Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. *(das sind bestimmte Fälle einer „ou“-Ablehnung), § 25 Abs. 3 ist aber möglich und wenn gesetzlich angeordnet: §§ 23a, 25a und 25b)*

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

Und jetzt die gute Nachricht:

Die Spurwechselregelungen, die wir haben, sind:

§§ 23a, 25a und 25b (aus dem Abschnitt der humanitären Aufenthalte) und § 19d aus dem Abschnitt der Erwerbsmigration

Was ist bedeutet Duldung?

Ausreisepflicht



Abschiebung

Die Duldung ist die Aussetzung der vollziehbaren Abschiebung, weil Duldungsgründe vorliegen -> meist rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit

§ 60a Abs. 2: „Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

Es gibt aber auch die Ermessensduldung, die **Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)** und die **Beschäftigungsduldung (§60 d AufenthG)**

Duldungsgründe

Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Fehlende Zustimmung der Verfolgungsbehörde
- Schutz des Zusammenlebens der Familie
- Kindeswohl
- Gerichtsverfahren
- Petitionsverfahren
- Härtefallverfahren

Besondere rechtliche Duldungsgründe

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Duldungsgründe

Tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Reiseunfähigkeit (Krankheit, die dem Transport entgegensteht)
- Schwangerschaft ab. 36. Woche
- Passlosigkeit
- Weigerung der Aufnahme des Zielstaates
- Unterbrechung der Verkehrswege, fehlende Flugverbindung

Neuregelungen zur Reiseunfähigkeit durch das Asylpaket II (März 2016):

- Atteste ärztlich, Dipl. Psych. reicht nicht
- Rechtzeitig („unverzüglich“)

Duldungsgründe im Ermessen

Ermessensduldung

- Beenden der Schule oder Ausbildung
- Pflege eines nahen Verwandten
- Erforderliche medizinische Behandlung, die keine Lebensgefahr mit sich bringt und im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorgenommen werden kann

„Faktische Duldung“

Duldung ohne Dokument, Grenzübertrittsbescheinigung oder ohne Hinweis auf bestimmten Duldungsgrund („bis zur Abschiebung“)

- Wird die Behörde aus internen Gründen nicht tätig, weil Abschiebung noch nicht geplant ist, dann liegt darin auch eine Duldung (ohne einen der genannten Duldungsgründe)
- Auch wenn die Behörde hier kein Duldungspapier erteilt, liegt die „faktische Duldung“ vor
- Auch eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein Dokument, dass ein/e Ausländer:in sich an einem bestimmten Tag wieder bei der Ausländerbehörde melden muss, kann eine faktische Duldung dokumentieren

2. Duldung (nach oder statt Asylverfahren)

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

2. Duldung (nach oder statt Asylverfahren)

Die Duldung nach §§ 60a und c AufenthG

§ 60a Abs. 2: Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (...).

Anspruchsduldung bei Unmöglichkeit

Abs. 3: Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 60c Abs 1: Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 (also wegen dringender persönlicher Gründe) ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland ... aufnimmt oder aufgenommen hat.

Ermessensduldung

**Anspruchsduldung bei Ausbildung („Ausbildungsduldung“)
Jetzt: § 60c AufenthG**

Ausbildungsduldung

- Der § 60 b AufenthG macht jetzt eine wichtige Unterscheidung:

- 1) Personen, die ihre Ausbildung während des Asylverfahrens begonnen haben und dann abgelehnt werden → Fortsetzung der Ausbildung mit Duldung
- 2) Personen, die bereits eine Duldung nach § 60a besitzen und eine Ausbildung aufnehmen

Ausschlussgrund: offensichtlicher Missbrauch, ansonsten Anspruch für beide Gruppen, es besteht Anspruch auf Erlaubnis der Beschäftigung

Ausbildungsduldung

- Problematisch ist die Gruppe 2

Sie müssen bei Antragstellung bereits 3 Monate geduldet sein (gilt aber nicht für Personen, die bis einschließlich zum 31.12.2016 eingereist sind und ihre Ausbildung vor dem 1.10.2020 beginnen) → § 104 Abs. 17 (Übergangsregelung)

Problem hier: welche Duldung meint das Gesetz, viel spricht dafür, dass es jede Duldung meint, z.B. auch die Beschäftigungsduldung

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Gilt für die Dauer der Berufsausbildung -> Person wird nicht abgeschoben, nach Ausbildung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG („3+2 Regel“)

Wichtig: Identitätsklärung als Voraussetzung (zu bestimmten Zeitpunkte)

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

- Dauer mindestens zwei Jahre (§ 2 Abs. 12a AufenthG)
- Auch Ausbildung in Berufsfachschulen?
- erfolgsqualifizierende Maßnahmen, Vorbereitung der Ausbildung, Hauptschule?
- universitäres Studium?

Identitätsaufklärung bei Passlosigkeit

Urkunden/Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/ID-Karte
- abgelaufener Pass
- Pass eines untergegangenen Staates
- Familienbuch
- Führerschein
- Schulzeugnisse / Diplom
- Taufurkunde

Sonstige Möglichkeiten

- Benennung von Zeugen
- Botschaftsvorführung
- DNA-Gutachten
(Abstammungsnachweis)
- eidesstaatliche Versicherungen

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Ausschluss bei Straftaten von bis zu 50 Tagessätzen (bzw 90 Tagessätzen bei Taten, die nur Ausländer begehen können)

Einmalige Chance zur Suche (6 Monate) nach einer neuen Ausbildungsstelle bei Abbruch der Ausbildung

Chance: nach Beendigung der Ausbildung 6 Monate für die Suche nach einer Stelle als Fachkraft im Ausbildungsbereich

→ Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG (als Anspruch)

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Beschäftigungserlaubnis?

- Geklärte Identität?
- Vorlage eines Passes? Nein!
- Ausreichende Bemühungen um Identitätsklärung? Ja!
- Eignung des Bewerbers (z.B. Sprachkenntnisse, Hauptschulabschluss)
- Was geschieht bei Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung?

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Nichtbevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung?

- Aufforderung zur Beantragung von Pass(ersatz)papieren
- Aufforderung zur Flugbuchung?
- Terminierung der Abschiebung
- Dublin-Verfahren

3. Aufenthaltserlaubnisse bei Integration oder Qualifikation

§ 25 a AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der seit 4 Jahren in Deutschland geduldet lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- vier Jahre Schulbesuch oder Schul- bzw Bildungsabschluss
- Antrag vor dem 21. Lebensjahr gestellt (Personen müssen demnach vor ihrem 17. Lebensjahr eingereist sein).
- **Eine Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ ist schadlos**
- keine Aufenthaltserlaubnis, wenn falsche Angaben oder Täuschung über die Identität zur Duldung geführt haben

3. Aufenthaltserlaubnisse bei Integration oder Qualifikation

§ 25 a AufenthG

Probleme in der Praxis:

- Antragsteller ist noch im Asylverfahren und nicht gestattet (soll man den Asylantrag zurücknehmen?)
- Wann müssen die Voraussetzungen „Duldung“, Pass und die 4 Jahre vorliegen (bei 21. Geburtstag, Antrag, Entscheidung?)
- Wann muss die Sperrwirkung des § 10 AufenthG weg sein (bei Antragstellung oder bei Entscheidung?)
- **Problem: Passbeschaffung (Pass bei Antrag oder bei Entscheidung?)**

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

§ 19d (früher § 18a AufenthG a.F.) beinhaltet 4 Fälle des Spurwechsels für einen qualifizierten Geduldeten: Einem geduldeten Ausländer kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn

- Hochschulabschluss im Bundesgebiet abgeschlossen und eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit
- Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen und der Qualifikation entsprechende Tätigkeit
- Mit Ausbildungsduldung Berufsausbildung abgeschlossen und eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufgenommen wird (dann Anspruch!)
- Hochschulabschluss im Ausland (vergleichbar, anabin!) und 2 Jahre ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Tätigkeit in der Bundesrepublik geleistet wurde
- Seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung (Definition: § 2 Abs. 12a AufenthG) im Inland ausgeübt (im letzten Jahr ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen für sich und Familie)

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

- § 19d setzt einen Pass als Erteilungsvoraussetzung voraus
- Ist bei „offensichtlich unbegründet“ in den Fällen des § 10 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen

§ 19d berechtigt zum Familiennachzug

3. Aufenthaltserlaubnisse bei Integration oder Qualifikation

Petition und/oder Härtefall

Wenn der (meist ehemalige) UMF/UMA nicht unter diese Voraussetzungen fällt, ist bei guter Integration auch Petition oder Härtefallverfahren (§ 23a Abs. 2 AufenthG) zielführend.

Die Rede ist von einer Petition an den Landtag (nicht Bundestag) .

Aufenthaltsverfestigung:

Verlängerung des Aufenthalts

- **Schutzaufenthalte nach § 25 Abs. 2-3 AufenthG**
- **wegen Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten**
- **- humanitäre Aufenthalte wegen Qualifikation oder Integration**
- **- §§ 19d (früher 18a) oder 25a AufenthG**

Niederlassungserlaubnis

nach §§ 9, 9a, 26 Abs. 3 und 4, und in entsprechender Anwendung des 35 AufenthG

Einbürgerung

nach mindestens 6 Jahren rechtmäßigem Voraufenthalt (bei sehr guter Integration, sonst 7 Jahre oder längstens 8)

Verlängerung befristeter Aufenthaltstitel:

§ 8 Abs. 1 AufenthG: „Ein Aufenthalt wird verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weiter vorliegen“.

- Bei Schutzstatus (wenn BAMF einen Schutz erteilt hat, § 25 Abs. 2-3) → wenn dieser Schutzstatus (noch) nicht widerrufen oder zurückgenommen ist (Widerrufsverfahren ist unschädlich)
- Möglichkeit der Korrektur für die Behörde, wenn Schutzstatus nach Erteilung oder Verlängerung vom Bundesamt widerrufen / zurückgenommen wurde → **Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 52 AufenthG** („doppelter Widerruf, erst BAMF, dann Ausländerbehörde“)
- Bei anderen Aufenthalten (z.B. §§ 19d oder 25a AufenthG) → § 8
- § 19d AufenthG ist der frühere § 18a AufenthG a.F.

Anrechnung der Voraufenthaltszeiten („Wartezeit“)

Zeit der Aufenthaltserlaubnis

Zeit der Gestattung in dem vorangegangenen Asylverfahren, aber nur wenn internationaler Schutz ausgesprochen wurde, § 55 Abs. 3 AsylG (Ausnahme: § 26 Abs. 4 AufenthG)

Duldung: nein, wird nicht angerechnet

Unterbrechungszeiten wegen verspäteter Verlängerung: § 81 AufenthG

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Anrechnung der Zeit im Asylverfahren bei Menschen mit humanitären Aufenthalten, auch wenn kein internationaler Schutz ausgesprochen worden ist. Praktisch, wenn nur nationale Abschiebungsverbote vorliegen. „Kann“ Niederlassungserlaubnis unter den übrigen Voraussetzungen erhalten – aber Verweis auf § 35 AufenthG

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niedererlassungserlaubnis (§ 9) Anspruch

- Fünf Jahre Voraufenthalt
- Lebensunterhaltssicherung (siehe § 2 Abs. 3 AufenthG)
- 60 Monate Pflichtbeiträge
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
- Wohnraum
- Keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung (früher: 180 Tagessätze/ 6 Monate)

- Allgemein: kein Ausweisungsinteresse, geklärte Identität und Pass (in der Regel schon bei der AE)

- laufende strafrechtliche Ermittlungen blockieren die Erteilung (§ 79 Abs. 2 AufenthG)

- Keine Pflichtbeiträge bei Personen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz AufenthG) oder diese wegen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen können.
- Personen in beruflicher oder schulischer Ausbildung sind von Lebensunterhaltssicherung befreit

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis (§ 9) Anspruch

Beratung: Wer alle die in § 9 AufenthG genannten Voraussetzungen verwirklicht, ist auch nach dem Widerruf der Schutzanerkennung (also unabhängig von den Schutzfeststellungen des Bundesamtes) bleibeberechtigt → und behält Niederlassungserlaubnis

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.Seminare-Migrationsrecht.de